

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät

Vom 25.01.2017

¹Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät (im Folgenden: Konvent).

§ 2 Mitglieder des Doktorandenkonvents

¹Der Konvent setzt sich aus den Doktoranden, die auf der Doktorandenliste der Philosophischen Fakultät stehen, zusammen (im Folgenden: Mitglieder).

§ 3 Amtszeit des Vorstandes

(1) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr. ²Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. ³Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied zurücktritt oder das Promotionsverfahren beendet ist.

(2) ¹Wird von mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt, wird über den Antrag abgestimmt. ²Für ein Abwahlverfahren gelten die Bestimmungen für Wahlen gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Der Konvent wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufungsfrist soll drei Wochen betragen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) ¹Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Konvents verlangen. ²Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. ³§ 16 Absatz 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(4) Der Konvent kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

§ 5 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und, soweit möglich, Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. ²In besonderen Ausnahmefällen – mit Ausnahme von Geschäftsordnungsänderungsanträgen – können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen). ³Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

§ 6 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Der Konvent ist beschlussfähig, sobald zumindest die beiden Vorsitzenden sowie zwei weitere zu Schriftführern zu wählende Konventsmitglieder anwesend sind.

(4) ¹Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Wochen, eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt. ³Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

§ 7 Abstimmungen

(1) ¹In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Im Einzelfall können die anwesenden Mitglieder auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(3) ¹Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragen; hierüber sind alle Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich.

§ 8 Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

§ 9 Antrags- und Rederecht

(1) ¹Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder sowie Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.

(3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 10 Einschränkungen des Eilentscheidungsrechts

Vom Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:

1. Geschäftsordnungsänderungsanträge
2. Änderungen der Promotionsordnung
3. den Konvent als Organ betreffende Entscheidungen

§ 11 Schriftführer, Niederschrift

(1) ¹Die Schriftführer werden zu Beginn jeder Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt. ²Sie haben die Sitzungsniederschrift anzufertigen, die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerlisten zu führen und die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen. ³Die Anzahl der Schriftführer muss mindestens zwei betragen.

(2) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. ⁴Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von den zuständigen Schriftführern zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließen die anwesenden Mitglieder eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 12 Elektronische Form

(1) Die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. ²Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 13 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der Vorsitzende anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 14 Verhinderung des Vorstands

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese solange das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Konvents wahr.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 16 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand von den anwesenden Mitgliedern anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, 25. Januar 2017



Sebastian Lücke

Vorsitzender des Konvents der zur Promotion angenommenen
Doktoranden an der Philosophischen Fakultät